

**Die Verwaltungsdirektoren der Medizinischen Einrichtungen  
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster**



48149 Münster, 13.08.1999  
Domagkstraße 5  
Telefon: 0251/83-55802/04  
Telefax: 0251/83-55803

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/3787) zur öffentlichen Anhörung am 26.08.1999 im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung sowie im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Die Rahmenbedingungen für die Hochschulmedizin haben sich verändert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Defizite in klinischer Forschung und Lehre, Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsprobleme im Bereich der Krankenversorgung sowie rechtlich-organisatorische Problemfelder nach Veränderungen rufen, die nur durch den Gesetzgeber/Verordnungsgeber im Lande Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden können. In der Feststellung der Defizite und der Beschreibung des Handlungsbedarfs teilen die Verwaltungsdirektoren weitestgehend die Einschätzung des Wissenschaftsrates in seinen „Empfehlungen zur Struktur der Hochschulmedizin – Aufgaben, Organisation, Finanzierung“ vom 09.07.1999.

Die Verwaltungsdirektoren sprechen sich dafür aus, die Medizinischen Einrichtungen in ihren rechtlichen Strukturen an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, ihnen eine größere Wirtschaftlichkeit durch mehr Flexibilität und Selbständigkeit zu gewähren, ihnen damit bessere Handlungsmöglichkeiten im Wettbewerb mit anderen Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen zu gewähren. Wenn diese Ziele erreicht werden sollen, müssen für den Gesamtbereich der Medizinischen Einrichtungen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zusammengebracht werden. Ein wesentlicher Nachteil der bisherigen gesetzlichen Regelungen besteht darin, dass Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen innerhalb der Hochschule und auch beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung liegen.

Dabei können die Verwaltungsdirektoren sich durchaus vorstellen, die angestrebten Ziele sowohl durch entscheidende Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsformen wie auch durch Schaffung neuer Rechtsformen oder deren Erprobung zu erreichen. Beide rechtlichen Lösungen enthalten Vor- und Nachteile. Eine Beibehaltung der bisherigen Rechtsformen ist sicherlich für die Universitätsklinika im Wettbewerb mit anderen Krankenhäusern nachteilig. Dieser wird aber in der Zukunft härter, wichtiger und entscheidender. Die Schaffung neuer Rechtsformen und Trennung von Klinikum und Fakultät kann die Gefahr beinhalten, dass sich Forschung und Lehre auf der einen und Krankenversorgung auf der anderen Seite auseinander entwickeln und auf Dauer unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen.

Unabhängig von der Rechtsform muss aus Sicht der Verwaltungsdirektoren durch gesetzliche Neuerungen erreicht werden, dass die Medizinischen Einrichtungen selbständiger, zügiger und wirtschaftlicher handeln können. Dies erfordert geänderte rechtliche Bedingungen und auch deutliche Deregulierungen in zahlreichen Bereichen. Hierbei ist z. B. an die Personal-/Stellenbewirtschaftung, das Beschaffungswesen, Bau-/Umbautätigkeiten, Möglichkeiten der Kreditaufnahme und Regelungen im LPVG zu denken. Diese Änderungen sind sowohl bei der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wie auch im bisherigen System möglich.

Auf die Frage, ob der vorgesehene neue § 45 a -Weiterentwicklung der Hochschulmedizin- eine gesetzlich und verfassungsrechtlich ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die vorgesehenen Verordnungen darstellt, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Dazu sind verschiedene Stellungnahmen bereits abgegeben und vorgelegt worden. Es liegt aus Sicht der Verwaltungsdirektoren allerdings nahe, zunächst die Erfahrungen aus anderen Bundesländern bei der Schaffung neuer Rechtsformen zu berücksichtigen oder abzuwarten. In jedem Fall sollte eine gesetzliche Regelung zwischen § 45 a oder den entsprechenden Rechtsverordnungen eine Erprobung oder zeitliche Verschiebung bei der Einführung neuer Rechtsformen an einzelnen Standorten zulassen.

Die Regelungen, die zum Klinischen Vorstand, Ärztlichen Direktor und Pflegedirektor vorgesehen sind, sind aus Sicht der Verwaltungsdirektoren ebenso akzeptabel wie die ergänzten Vorschriften zur Leitung einer Abteilung und den Aufgaben eines Abteilungsleiters. Die vielfach zu Recht erhobene Forderung bei einer Trennung der Aufwendungen und Investitionen für die Bereiche Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits wird von den Verwaltungsdirektoren unterstützt. Für die jährlichen Verhandlungen mit den Kostenträgern über das Budget für die Krankenversorgung ist eine Trennung der Aufwendungen in die Bereiche Forschung und Lehre, stationäre und ambulante Krankenversorgung notwendig. Ohne diese Differenzierung sind solche Verhandlungen gar nicht möglich. Die beschriebene Trennung ist allerdings unabhängig von der gewählten Rechtsform notwendig und möglich, sie kann und muss allerdings noch verfeinert werden.

Nicht überzeugend ist aus Sicht der Verwaltungsdirektoren die Beibehaltung der Regelung in § 41 Abs. 1, nach der ein Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin lediglich die Geschäfte der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen führt. Im Gesetz sollte schon klar gestellt werden, dass die Leitung der Verwaltung in den Händen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin liegen soll und muss.

Die vorgesehene geänderte Funktion in den Aufgaben des Ärztlichen Direktors erfordert aus Sicht der Verwaltungsdirektoren die Möglichkeit, dass dieses Amt sowohl hauptamtlich wie auch nebenamtlich ausgeübt werden kann.

Bei den Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes sollte klargestellt werden, dass für den Bereich des wissenschaftlichen Personalrates bei Beibehaltung der bisherigen Rechtsform und Dienststellenleitung durch den Rektor in der zulässigen Vertretungskette neben dem Vertreter des Rektors und dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernenten auch der Verwaltungsdirektor für diese Personalvertretungsangelegenheiten vertretungsberechtigt ist. Damit würde Klarheit geschaffen und einer Entscheidung des OVG Münster Rechnung getragen.

Auf weitere einzelne Vorschriften soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Für die Verwaltungsdirektoren ist es dringend erforderlich, dass die Medizinischen Einrichtungen -unabhängig von der künftigen Rechtsform- wirtschaftlich, zügig und unbürokratisch handeln können. Dies erfordert einerseits der Betrieb eines großen Klinikums, andererseits profitieren von solchen Regelungen auch Forschung und Lehre in gleicher Weise.

Für die Verwaltungsdirektoren  
der ME NW

  
Gotthardt  
(Ltd. Verw.-Direktor)